

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mentoosah Marketing

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Videoproduktion

### 1. Auftrag, Nutzung, Honorar

1.1 Der durch den Auftraggeber erteilte Auftrag ist ein Dienstvertrag. Gegenstand sind Dienstleistungen aus Entwurf und Umsetzung von Videoleistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten.

1.2 Es gilt das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Entwürfe und Arbeiten von Mentoosah Marketing sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das UrhG geschützt, dessen Regelungen auch gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Auftragsgeber erkennt an, dass es sich bei dem von Mentoosah Marketing gelieferten Material um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff. 5, 6 UrhG handelt.

1.3 Entwürfe von Mentoosah Marketing dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich/räumlich) verwendet werden. Das Recht, die Videos in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

1.4 Über den Umfang der Nutzung durch den Auftraggeber steht Mentoosah Marketing ein Auskunftsanspruch zu.

1.5 Mentoosah Marketing hat Anspruch auf Namensnennung, z.B. auf der Website bzw. innerhalb des YouTube-Beschreibungstextes: „Videoproduktion durch Mentoosah Marketing: [www.mentoosah.com](http://www.mentoosah.com)“

1.6 Mentoosah Marketing darf die Videos und/oder seine Inhalte (und ggf. ein Auftraggeber-Logo) zeitlich unbeschränkt und medienübergreifend als Referenz in seiner Eigenwerbung, Präsentation, bei Wettbewerben und redaktionell präsentieren, auch in veränderter, übersetzter, ergänzter, gebrandeter oder gekürzter Form.

1.7 Korrekturen/Revisionen: Fehlerkorrekturen sind honorarfrei innerhalb von 3 Tagen ab der Präsentation. Revisionen (Änderungswünsche des AG) sind im Leistungsumfang nur enthalten, wenn ausdrücklich im Angebot enthalten. Autorkorrekturen und Schaffung weiterer Videos werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Wünscht der AG vor, während oder nach der Produktion Änderungen, so trägt er die dadurch verursachten Mehrkosten. Texte werden vom AG bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich zusätzlich angeboten und beauftragt.

1.8 Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in Teilhonoraren nach geleistetem Projektfortschritt. Sofern nicht anders vereinbart ist bei Auftragsbeginn ein Vorschuss von 50% zu zahlen.

1.9 Vereinbarte Rabatte auf das Honorar werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen auch tatsächlich vollumfänglich abnimmt und vergütet. Ansonsten sind Rabatte wieder zu erstatten.

1.10 Wünscht der Auftraggeber eine Bearbeitung seines Auftrags ohne vorherige Angebotserstellung, so sind die Leistungen nach Aufwand zum Stundensatz von EUR 120,00 netto zu vergüten.

1.11 Wird die für die Aufnahmarbeiten vorgesehene Zeit überschritten, so erhöht sich das Honorar entsprechend des Aufwands.

1.12 Vorschläge und Weisungen des AG aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit mindern nicht das Honorar.

1.13 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus künstlerischen Gründen verweigert werden. Durch seine Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, sich vor Auftragserteilung hinreichend von der gestalterischen Qualität der Leistungen von Mentoosah Marketing durch frühere Arbeitsbeispiele und Referenzen überzeugt zu haben. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Die Abnahme darf nicht aus geschmacklichen Gründen verweigert werden. Ein eventuelles Nicht-Gefallen begründet keine Kürzung der Vergütung. Qualitätsforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung, Helligkeit, Kontrast, Schnitt, Musikwahl oder Lautstärke begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von Mentoosah Marketing. Hierfür erhält Mentoosah Marketing eine angemessene Frist. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mentoosah Marketing selbst Veränderungen an den Arbeiten vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ.

1.14 Fahrt-, Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sowie Kosten für erforderliche Versicherungen sind vom Auftraggeber zu erstatten, ebenso die entstehenden Nebenkosten, z.B. für Requisiten, Modelle, Stylisten, Verbrauchsmaterial, Kuriere, Footage und so weiter.

1.15 Der vereinbarte Preis für Konzepte, Storyboards oder Drehbücher ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er diese nicht verfilmen lässt. Das Honorar für Videoproduktion ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Material vom AG nicht veröffentlicht wird.

1.16 Tritt bei der Herstellung eines Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat Mentoosah Marketing nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

1.17 Honorare und Nebenkosten sind Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.18 An den Auftraggeber zu liefern sind gängige Videoabspielformate auf vereinbartem Speichermedium. Von Mentoosah Marketing zur Ausführung des Auftrags erstellte digitale Projekt-Daten, Mediatheken sowie Roh-/Originalmaterial sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung grundsätzlich nicht Lieferungs-Bestandteil des Auftrags, sondern Mentoosah Marketing-internes Arbeitsmittel. Rohmaterial, Footage und Projektdateien einschl. zugehöriger Assets sind urheberrechtlich geschützt

und Eigentum von Mentoosah Marketing. Die Auslieferung solcher Daten (Buyout) ist grundsätzlich freiwillig und grundsätzlich honorarpflichtig.

1.19 Rechnungs- und Leistungsbeanstandungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Tagen erhoben werden. Diese berechtigen nur zum Einbehalt eines strittigen Teils des Rechnungsbetrages. Spätere Mängelanzeigen werden nicht anerkannt.

1.20 Die Vergütung wird bei Ablieferung einer Leistung oder Teilleistung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug ist Mentoosah Marketing berechtigt, sämtliche daraus entstehende Kosten und Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europ. Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt HS vorbehalten.

1.21 Gegen Ansprüche an Mentoosah Marketing kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

1.22 Liefertermine sind nur gültig, soweit sie von Mentoosah Marketing schriftlich bestätigt wurden. Gerät Mentoosah Marketing mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine Nachfrist von 2 Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist ohne Lieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die bisher erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

1.23 Tätigkeiten für Wettbewerber des Auftraggebers sind Mentoosah Marketing grundsätzlich erlaubt. Einen Konkurrenzausschluss ist nur per gesonderter vorab getroffener freiwilliger schriftlicher Vereinbarung möglich, in der Zeitraum, Umfang und die gesonderte Vergütung geregelt werden.

## **2. Haftung**

2.1 Mentoosah Marketing ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt Mentoosah Marketing im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vor. Der AG verpflichtet sich, Mentoosah Marketing im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere der Kosten.

2.2 Mentoosah Marketing haftet nicht für Leistungen, Arbeitsergebnisse und Kosten der beauftragten Leistungserbringer/Subunternehmer.

2.3 Der Auftraggeber übernimmt vor Veröffentlichung die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts.

2.4 Mentoosah Marketing haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Mentoosah Marketing die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. das Wetter oder der Ausfall von Kommunikationsdiensten) hat Mentoosah Marketing nicht zu verantworten. Diese berechtigen Mentoosah Marketing die Leistung, um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Hieraus anfallende Mehrkosten sind zu vergüten.

2.6 Mentoosah Marketing haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenem Material nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit. Mentoosah Marketing haftet für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

2.7 Die Mentoosah Marketing durch den Auftraggeber überlassenen Vorlagen und Informationen werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt Mentoosah Marketing von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus eventueller Verletzung von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten usw. resultieren, frei. Mentoosah Marketing übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte.

2.8 Mentoosah Marketing gibt keine aus seinen Leistungen resultierenden Erfolgsversprechen ab. Der Auftraggeber kann aus den Dienstleistungen von Mentoosah Marketing keine Gewährleistungsrechte, also das Recht auf einen bestimmten Erfolg, ableiten.

2.9 Mentoosah Marketing hat für die Haftpflichtversicherung einer Drohne zu sorgen. Der Einsatz der Drohne ist nur unter geeigneten Wetterbedingungen möglich, die Entscheidung hierzu fällt ausschließlich Mentoosah Marketing. Wurde ein Auftrag für Drohnenaufnahmen durch den Auftraggeber erteilt, gilt die Startplatzgenehmigung vom Grundstück des Auftraggebers als erteilt. Können bei Abbruch oder Untersagung des Einsatzes der Drohne, egal aus welchem Grund, keine Luftaufnahmen zur Verfügung gestellt werden, ist das vereinbarte Honorar für den tatsächlich erfolgten Einsatz der Drohne durch den Auftraggeber weiterhin zu vergüten.

2.10 Mentoosah Marketing haftet nicht bei technischen Störungen der Kamera-Ausrüstung.

## **3. Lizenzierung und Genehmigung**

3.1 Die Lizenzierung von künstlerischen Leistungen bzw. Footage Dritter durch Mentoosah Marketing erfolgt im Auftrag und auf den Namen des Auftraggebers im Rahmen des gewünschten Nutzungsumfanges. Der Auftraggeber erwirbt die entsprechenden Nutzungsrechte und erhält die Rechnung. Der Auftraggeber überträgt Mentoosah Marketing die Dateien zur Erbringung seiner Leistungen.

3.2 HS haftet nicht, falls der Auftraggeber lizenzpflichtiges Footage Dritter länger, umfangreicher oder anders nutzt als ursprünglich lizenziert bzw. als vergütet. Es gelten die AGB der jeweiligen Footage-Anbieter usw., auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet etwaige Zustimmungen von abgebildeten Personen oder Inhaber von Rechten an dort abgebildeten Werken einzuholen. Der Auftraggeber ist bei zu filmenden Veranstaltungen aller Art verpflichtet, alle abgebildeten Personen zu informieren, dass ein fotografisches/filmisches Dokument erstellt wird und alle Genehmigungen und Nutzungsrechte einzuholen.

3.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, vor Auftragsbeginn sämtliche erforderlichen Film-/Foto-Drehgenehmigungen zu erteilen bzw. von Behörden, Veranstaltern, Betreibern usw. einzuholen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass HS diese Leistungen gegen entsprechendes Honorar übernimmt.

3.5 Mentoosah Marketing verwendet vorzugsweise GEMA-freies Audio. Sofern der Auftraggeber lizenzpflichtiges Audio wünscht, hat er die Kosten hierfür zu tragen und die Lizenz einzuholen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall einer öffentlichen Vorführung auch Nutzungsrecht Dritter betroffen sein können.

#### **4. Vertragsauflösung, Kündigung**

4.1 Sollte der Auftraggeber den Auftrag vorzeitig kündigen, hat Mentoosah Marketing Anspruch auf Vergütung aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, sowie auf 50% der Vergütung der bereits beauftragten, aber nicht mehr zu erbringenden Leistungen als Ausfallhonorar/Bearbeitungsgebühr. Die aufgrund des Auftrags Mentoosah Marketing entstehenden Kosten Dritter sind ihm durch den AG zu 100% zu erstatten. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **5. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit**

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist ausschließlich der Sitz von Mentoosah Marketing

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Auftragserteilung bzw. bei der Bestätigung eines Angebots von Mentoosah Marketing wirksam, sofern nicht andere oder zusätzliche Regelungen schriftlich getroffen werden.

8.4 Sollte eine dieser Vereinbarungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an diese Stelle treten. Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Diese sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.